

Pb.Nr. 55 2414 95
 Anlage 14
 1. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad, 7 J x 15 H2, Typ 5600
 Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Auftraggeber: Rial Leichtmetallfelgen GmbH
 Industriestraße 1
 67136 Fußgönheim

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2

Typ: 5600

Anlage	Ausf.	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch- ϕ [mm]	zul-Radlast [kg]	Lochkreis- ϕ [mm] / Lochz.	Einpreßtiefe [mm]	Abrollumfang [mm]
		Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
14	X8	5600X8 LK114,3	76/59,5 braun	59,5	580	114,3/4	35	1910

Zentrierart: Mittenzentrierung

Radbefestigungsteile: (mitgeliefert)

	Art	Typ	Gewinde	Bund	Schaftlänge	Anzugsmoment	Zeichnungs-Nr.
4	Muttern	2150	M12x1,5	60°Kegel	--	100 Nm	003 0014 XXX

Spurverbreiterung: kleiner 2%

Verwendungsbereich: - Mazda

Pb.Nr. 55 2414 95
Anlage 14
1. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad, 7 J x 15 H2, Typ 5600
Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 4

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufs- bezeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise	
BF	D 951	Mazda 323	40/44/55	185/55R15 M14)	A01) A02) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A14) A21) K08) K42) R53)	
	D 951/1		42/44/54			
BF1	E 138	Mazda 323 GT	63/77/103/110	195/50R15		
BF2	E 698	Mazda 323 4WD	103/110			
BW	E 276	Mazda 323 Kombi	40 - 63			
	E 276/1		41 - 63			
GC	C 942	Mazda 626	46/59	195/55R15		A02) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A14) A21)
			74	185/65R15 M10) R37)		
	C 942/1		46/59/74/88	195/60R15		
GD	E 760	Mazda 626	44/65	205/55R15		
				185/55R15 M14)	A02) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A14) A21) A31)	
				195/55R15		
205/50R15 A01) K04)						
				205/55R15 A01) G01) K04)		

Auflagen und Hinweise

- A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Pb.Nr. 55 2414 95

Anlage 14

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad, 7 J x 15 H2, Typ 5600
Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 3 von 4

- A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichtes aus einer ABE und ggf. durch Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780 43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024L, Semprex-Nr. 3004 A bzw. 3004 AS), zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- A31 Nur für Fahrzeugausführungen mit 4-Loch-Befestigung.
- G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K04 Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 bzw. der inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K08 Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Pb.Nr. 55 2414 95
Anlage 14
1. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad, 7 J x 15 H2, Typ 5600
Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 4 von 4

K42 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.

M10 Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller auf Felge 7 J x 15 verwendet werden:

Bereifung: 185/65R15

Reifenfabrikate: Bridgestone, Continental, Falken, Goodrich, Toyo, Uniroyal (nur in den Geschwindigkeitsklassen H,V,VR,ZR) Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Semperit (ohne Einschränkung).

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über 7 J x 15 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bescheinigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

Alle Reifenfabrikate, die hier benannt sind und über die bei der Begutachtung eine Bestätigung des Reifenherstellers vorgelegt wird, können auf der dem Genehmigungsabdruck beigefügten Bestätigung als zusätzlich auch verwendbar festgehalten werden.

M14 Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate der Reifengröße 185/55R15 auf Felge 7 J x 15 verwendet werden.

Hersteller:	Typ:
Bridgestone	RE71
Continental	(nur H, V, VR, ZR)
Dunlop	
Goodyear	Eagle VR, Eagle ZR und Eagle NCT/NCT2
Michelin	MXV 2
Uniroyal	340/55
Pirelli	P 600
Semperit Direction	M 7000

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über 7 J x 15 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bescheinigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

Alle Reifenfabrikate, die hier benannt sind und über die bei der Begutachtung eine Bestätigung des Reifenherstellers vorgelegt wird, können auf der dem Genehmigungsabdruck beigefügten Bestätigung als zusätzlich auch verwendbar festgehalten werden.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

R53 Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 10 mm zwischen Reifenflanke und Hinterachslenker bzw. Achskörper vorhanden ist.

Diese Anlage mit den Blättern 1 - 4 und dem "Hinweisblatt Reifen" hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten über die Dauerfestigkeit des oben genannten Sonderrades.